

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP/DVP  
- Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg  
Az: 2-0141.5 / 16/8191**

**Stellungnahme**

**I. Vorbemerkung**

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP/DVP zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg ist das richtige Signal an Menschen mit Behinderungen. Sie sind selbstverständlicher Teil der Gesellschaft. Selbst über seine Angelegenheiten mitzubestimmen, ist das Wesen der Demokratie und entspricht dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft. Das Wahlrecht ist ein in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankertes Recht für alle.

Derzeit leben in Baden-Württemberg rund 6.000 Menschen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, da für sie „dauerhaft zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist“. (Quelle: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen 2016, Forschungsbericht 470 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, die Voraussetzungen für ein dauerhaftes inklusives Wahlrecht zu schaffen. Dieses Ziel unterstützen wir uneingeschränkt.

**II. Im Einzelnen:**

• **Zu Artikel 1: Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 7, 8 und 38 Landtagswahlgesetz sind geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und werden von uns uneingeschränkt unterstützt.

• **Zu Artikel 2: Änderung der Landeswahlordnung**

**Zu Nummer 1 - Änderung des § 31 Satz 3:**

Da es sich um eine Änderung in Folge zur Anpassung des Landtagswahlgesetz handelt, begrüßen wir diese Änderung.

**Zu Nummer - Änderung des § 35:**

§ 35 regelt die Stimmabgabe behinderter Wähler. Aus unserer Sicht sind die bereits geltenden Regelungen ausreichend und geeignet, das inklusive Wahlrecht umzusetzen. Es bedarf daher keiner Änderung oder Anpassung.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Wir schlagen daher vor, die in Nummer 2 vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ersatzlos zu streichen.

- **Zu Artikel 3: Änderung der Gemeindeordnung**

Die vorgeschlagene Änderung des § 14 Gemeindeordnung ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

- **Zu Artikel 4: Änderung der Landkreisordnung**

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Landkreisordnung ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

- **Zu Artikel 5:  
Änderung der Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart**

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

- **Zu Artikel 6: Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

**Zu Nummer 1 – Änderung des § 19 Absatz 1:**

§ 19 Absatz 1 regelt bereits heute auch die Stimmabgabe behinderter Wähler. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist aus unserer Sicht in dieser Form nicht erforderlich. Aus unserer Sicht reicht eine Modifizierung aus.

Unser Formulierungsvorschlag für § 19 Absatz 1:

„(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

**Zu Nummer 2 – Streichen des § 57 a**

Die Streichung des § 57 a - Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist – ist eine erforderliche Änderung in Folge der Einführung des inklusiven Wahlrechts. Daher begrüßen wir diese Änderung uneingeschränkt.

Stuttgart, 30. Juni 2020/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)